

HINTERGRUND

Die EU hat sich verpflichtet, bis zum Jahr 2030 mindestens 55 Prozent ihrer klimaschädlichen Treibhausgase im Vergleich zum Jahr 1990 zu reduzieren, um 2050 klimaneutral zu sein. Das neue EU-Klimaschutzziel für 2030 machte eine weitere Überarbeitung der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie (EER) notwendig. Die [Erneuerbare-Energien-Richtlinie](#) ist eine Förderrichtlinie. Sie fördert die Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energiequellen (EE) über Investitionen. Auf europäischer Ebene wird ein **Grundziel** gesetzt. Dieses Ziel gibt vor, wie hoch der Anteil erneuerbarer Energien am Energieverbrauch im Jahr 2030 sein soll. Die Mitgliedstaaten müssen dann mithilfe Nationaler Energie- und Klimapläne (NEKP) aufzeigen, wie sie dafür sorgen, dass dieses Ziel erreicht wird. Für die Förderung gibt es indikative, also unverbindliche Ziele und bindende Ziele. So möchte die EU bereits seit 2009 die Produktion und Nutzung erneuerbarer Energien unterstützen.

Zuletzt war die [Richtlinie im Jahr 2016 überarbeitet](#) worden und [2018](#) in Kraft getreten. Neben einer Erhöhung des EU-weiten Ziels für einen EE-Anteil von 32 Prozent bis 2030, hatte die Richtlinie von 2018 z.B. ein Ende der Förderung von Biokraftstoffen aus Palmöl und Soja bis Ende 2030 festgelegt. Zugleich legt die Richtlinie ein EE-Ziel von mindestens 14 Prozent (2030) für den Verkehrssektor fest und fördert so die Nutzung von Biokraftstoffen. Weitere der 2018 im Rahmen des „[Winterenergie-Pakets](#)“ eingeführte Rechtsakte sind die Governance-Verordnung (Erstellung der NEKP der Mitgliedstaaten) und die Energieeffizienz-Richtlinie, die auf die Absenkung des Stromverbrauchs abzielt.

AKTUELLER STAND

JANUAR 2022

Mitte Juli 2021 hat die EU-Kommission als [Teil des Fit-for-55-Klimapakets \(FF55\)](#) ihre Vorschläge für die Überarbeitung der EE-Richtlinie veröffentlicht. Ziel ist, die bestehenden Gesetzgebungen an das neue Klimaziel anzupassen. [Vorschläge der EU-Kommission zu den im Zusammenhang stehenden Richtlinien \(Energieeffizienz- und Gebäuderichtlinie\)](#) liegen ebenfalls vor. Die Governance-Verordnung bleibt außen vor.

Daher setzt die [EU-Kommission in ihrem Vorschlag \(COM 2021/557\)](#) nun einen Anteil von 40 Prozent (vorher 32) der Erneuerbaren Energien am Endenergieverbrauch als verbindliches europäisches Ziel für 2030. Um dies zu erreichen, werden von der Union unterschiedliche Vorgaben für die Mitgliedstaaten und für die gesamte EU gesetzt. Außerdem wechseln einige sektorspezifische Ziele ihren Charakter von indikativ zu verbindlich. Verbindliche nationale EE-Ziele sind soweit nicht vorgesehen.

Laut dem Vorschlag müssen die Mitgliedstaaten im **Wärme- und Kältesektor** eine jährliche Steigerung des EE-Anteils am Stromverbrauch von 1,1 Prozentpunkten anstreben. Hiermit ändert sich der Charakter des Ziels von indikativ zu für die Mitgliedstaaten verbindlich, zugleich wird der Prozentanteil gesenkt (vorher 1,2 Prozent). Indikativ ist auch die Vorgabe, dass in diesem Sektor die Nutzung von EE um 2,1 Prozent gesteigert werden soll.

Für die **Industrie** soll ein indikatives Ziel für die Mitgliedstaaten von einer jährlichen Steigerung der Nutzung von EE um 1,1 Prozent eingeführt werden. Außerdem müssten laut dem Vorschlag

der EU-Kommission mindestens 50 Prozent des verbrauchten Wasserstoffs erneuerbar sein.

Im **Verkehrssektor** soll die Treibhausgasintensität über indikative Ziele bis 2030 um 13 Prozent gesenkt werden. Damit ändert sich die Vorgehensweise: Zuvor waren Kraftstoffanbieter zu einer Quote verpflichtet, laut der mindestens 14 Prozent ihrer Kraftstoffe im Jahr 2030 erneuerbar sein müssen. Außerdem soll ein Anteil von 2,2 Prozent der Antriebsstoffe aus fortgeschrittenen Biokraftstoffen stammen. Da in einigen Verkehrssektoren die Nutzung von Erneuerbaren Energien schwieriger ist, möchte die EU-Kommission die Nutzung von erneuerbaren Kraftstoffen nicht-biologischen Ursprungs fördern und setzt 2,6 Prozent als Zielmarke. Gemeint sind erneuerbarer Wasserstoff und Kraftstoffe auf Wasserstoffbasis (RFNBO).

Im **Gebäudesektor** möchte die EU-Kommission erreichen, dass eine Abdeckung von 49 Prozent des Energieverbrauchs durch EE möglich wird. Dahingehend möchte die EU-Kommission das indikative Ziel für die jährliche Steigerung der Nutzung von Fernwärme und -kälte auf 2,1 Prozent (vorher 1,0) anheben.

Die EU-Kommission möchte weiterhin die Nutzung von **Biomasse** als erneuerbar anerkennen, insbesondere im Bereich des Verkehrs (Biokraftstoffe). Primärwälder, Torfmoore und Feuchtgebiete dürfen jedoch nicht für die Erzeugung von Biomasse genutzt werden. Die EU-Kommission legt für die Förderung das Prinzip der Kaskadennutzung fest, um zu erreichen, dass bspw. Hölzer zunächst der langfristigen Speicher- und Nutzungsmöglichkeit zugeführt werden und erst nach Ausschöpfung aller anderen Möglichkeiten für die Energiegewinnung genutzt werden. Die Nutzung von Waldbiomasse soll bis 2026 für Bio-Kraftwerke erlaubt sein.

Weitere Änderungen an den [Nachhaltigkeitskriterien](#) enthält der Vorschlag nicht. Allerdings sollen Einrichtungen, welche Biomasse erzeugen, gewisse THG-Schwellenwerte (5 MW, vorher 20 MW) an nicht überschreiten. Dies galt zuvor nur für neue Einrichtungen.

NÄCHSTE SCHRITTE

Minister*innenrat und EU-Parlament verhandeln nun im ordentlichen Verfahren über den Vorschlag der EU-Kommission. Der **Energieminister*innenrat** und damit in Deutschland das neue Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) sind für das Dossier federführend.

Im **Europäischen Parlament** ist der Energieausschuss ([ITRE](#)) federführend. Berichterstatter ist [Markus Pieper](#) (CDU, Deutschland). Der Umweltausschuss ([ENVI](#)), der Verkehrsausschuss ([TRAN](#)), der Entwicklungsausschuss ([DEVE](#)), der Ausschuss für regionale Entwicklungen ([REGI](#)), der Landwirtschaftsausschuss ([AGRI](#)) und der Petitionsausschuss ([PETI](#)) können Stellungnahmen abgeben. Der aktuelle Stand der Verhandlungen können [dem Legislative Train Schedule](#) sowie dem [Legislative Observatory](#) des EU-Parlaments entnommen werden.

15.-17.05.2022: ENVI Abstimmung über den Bericht
Voraussichtlich im Juli: ITRE Abstimmung über den Bericht
Voraussichtlich im September: Abstimmung im Plenum (EP)

POSITIONEN DER GESETZGEBENDEN INSTITUTIONEN

	Bestehende Richtlinie	EU-Kommission	EU-Parlament	Bundesregierung	EU-Ministerrat
Erneuerbaren-Ziel bis 2030	32 % verbindlich auf EU-Ebene, Zielhöhe wird in 2023 überprüft	40 % verbindlich auf EU-Ebene			
Erneuerbaren-Ziel im Verkehrssektor bis 2030	Mind. 14 %, Zielhöhe wird in 2023 überprüft	Senkung der THG-Intensität um 13,5 %			
RFNBO Ziel im Verkehrs- und Industriesektor		2,6 % im Verkehr / 50 % in der Industrie			
Nachhaltigkeitskriterien für die Erzeugung von Erneuerbaren Energien	Ende der Förderung von Bioenergie mit hohem Risiko für indirekte Landnutzungsänderung (Palmöl und Soja) ab 2030	Schutz von Primärwäldern und Feuchtgebieten			

FINALE VERSION DER NEUFASSUNG DER ERNEUERBAREN-ENERGIEN-RICHTLINIE

Erneuerbaren-Ziel bis 2030	
Erneuerbaren-Ziel im Verkehrssektor bis 2030	
RFNBO Ziel im Verkehrs- und Industriesektor	
Nachhaltigkeitskriterien für die Erzeugung von Erneuerbaren Energien	

ZENTRALE STREITFRAGEN

2030-Ziel: Das EU-weite Ziel von 40 Prozent Steigerung des Anteils an Erneuerbaren Energien am EU-Energiemix ist umstritten. Umweltorganisationen fordern eine Steigerung der Ambition und einen Anteil von mindestens 45 Prozent, wenn möglich 50 Prozent bis 2030. Viele Mitgliedstaaten haben die nationalen Ziele nicht erreicht, was eine nationale Verbindlichkeit dringend notwendig macht.

Nachhaltigkeitskriterien für Bioenergie: Die Überarbeitung der Nachhaltigkeitskriterien von Bioenergie ist umstritten. Die EU-Kommission reizt mit ihrer Richtlinie die Verbrennung von Waldbiomasse zur Energiegewinnung als erneuerbare Energie an. Dabei wird missachtet, dass die so freigesetzten Treibhausgase nicht im klima-relevanten Zeitraum durch Aufforstung kompensiert werden können. Deshalb kann die so gewonnene Energie nicht klima-freundlich und nachhaltig sein. So steht die Überarbeitung der EER im Kontrast zu den Forderungen aus der LULUCF-Verordnung und der EU-Biodiversitätsstrategie. Auch dass das Prinzip der Kaskadennutzung dies abschwächen kann, ist umstritten.

Rolle von Wasserstoff: Erneuerbarer Wasserstoff soll laut dem Vorschlag stärker über Mindestanteile (indikative Ziele) gefördert werden. Erneuerbarer Wasserstoff wird aber auf absehbare Zeit teuer und nur in geringen Mengen verfügbar sein. Deshalb muss diskutiert werden, wie der erneuerbare Wasserstoff gezielt in den energieintensiven Sektoren eingesetzt werden kann, die unmittelbar vor der Herausforderung der Dekarbonisierung stehen (wie Zement- und Chemie sowie Flugsektor) und nicht im verbrauchernahen Verkehrssektor.

POSITION DER UMWELTVERBÄNDE

Umweltverbände sehen den Vorschlag der EU-Kommission kritisch und haben dazu teilweise bereits [Positionen](#) veröffentlicht. Neben einem Aufruf den Zugang zur Erzeugung von EE zu erleichtern und einem zielgerichteten Industrieziel für Wasserstoff fordern Umweltverbände:

2030-Ziel erhöhen und verbindlich machen: Das Erneuerbaren Ziel für 2030 müsste auf mind. [45 Prozent](#) oder [mehr](#) erhöht werden. Nur wenn der Anteil an Erneuerbaren noch weiter erhöht wird, besteht eine Chance das 1,5 Grad Ziel zu erreichen.

Bioenergie ist keine erneuerbare Energie: Der [Schutz](#) von Primärwäldern muss verstärkt werden. Doch selbst wenn die Primärwälder ausgeschlossen werden, machen sie nur drei Prozent der europäischen Wälder aus. 97 Prozent der europäischen Wälder könnten also immer noch für die [Verbrennung von Biomasse](#) genutzt werden. Das ist zu [stoppen](#). Nur wirklich erneuerbare Energien, also Bioenergie aus sekundärer Biomasse (d.h. Abfälle und Rückstände aus industriellen Prozessen), dürfen gefördert werden. Holz muss generell der stofflichen Nutzung vorbehalten bleiben. Die Nutzung von Soja-, Diesel- und Palmölen, also Biokraftstoffen auf Pflanzenbasis im Verkehrssektor, [muss schnellstmöglich](#) beendet und der Fokus im Verkehrssektor auf die Energiegewinnung durch Strom verlagert werden.

PROZESS & DOKUMENTE

14. Juli 2021: [KOM Fit for 55 Vorschläge](#)

Inkl. [Vorschlag für die Änderung der Richtlinie](#)

15.07.-8.11.2021: [Konsultation des Vorschlags der Kommission](#)

22.-23.09.2021: [Informelles Minister*innentreffen Verkehr und](#)

Energie: [Gedankenaustausch](#)

02.12.2021: [Energieminister*innentreffen Fortschrittsbericht](#)

20.12.2021: [Energieminister*innenrat Orientierungsaussprache](#)